

**Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

11 S 44/17  
10 C 313/16  
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

**Landgericht Duisburg****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED] 26 a, [REDACTED]  
Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] 46145 Oberhausen,

g e g e n

Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,  
Antragsteller und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde  
100, 30916 Isernhagen NB,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg  
am 28.11.2017

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Junker, den Richter am Landgericht  
Zimmermann und die Richterin am Landgericht Kehren

**einstimmig beschlossen :**

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Duisburg-  
Ruhrort (10 C 313/16) vom 10.04.2017 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels trägt die Antragsgegnerin.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

Der Beschluss ergeht gemäß § 522 Abs. 2 ZPO.

Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss vom 16.10.2017 Bezug genommen.

Die hierzu erfolgte Stellungnahme der Beklagten rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht, sondern gibt lediglich zu folgender ergänzenden Begründung Anlass:

Es besteht keine Veranlassung, die Beweislast umzukehren und dem Kläger die Verpflichtung aufzuerlegen, den Nachweis der Urheberschaft der Beklagten für Postings zu erbringen, die auf einem gesicherten Account der Beklagten selbst veröffentlicht worden sind. Vielmehr hätte es an der Beklagten gelegen nachzuweisen, dass tatsächlich der Kläger selbst dieses Posting verfasst und bei Facebook unter dem Namen der Beklagten selbst veröffentlicht hat.

Gleiches gilt für die Frage, ob die bei Facebook verbreitete Information wahr gewesen ist. Auch hierzu hätte die Beklagte den Nachweis führen müssen, dass sich hinter der "Turboquerulantin" der Kläger verborgen und sie damit nur Informationen weitergeleitet hat, die von dem Kläger selbst stammen.

Allgemeine Hinweise darauf, dass Manipulationen im Internet möglich sind und auch tatsächlich vorkommen, ersetzen nicht den konkreten Vortrag dazu, dass der Kläger von derartigen Mitteln tatsächlich Gebrauch gemacht hat, und geben dem vorliegenden Rechtsstreit erst recht nicht eine grundsätzliche Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Junker

Zimmermann

Kehren